2024/3250

31.12.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/3250 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2024

über eine Schließung der Fischerei auf Roten Thun im Atlantik, östlich von 45° W, und im Mittelmeer für Schiffe unter der Flagge Griechenlands

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 ([2]) des Rates sind die Quoten für 2024 festgesetzt worden.

(2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Bestand an Rotem Thun im Atlantik, östlich von 45° W, und im Mittelmeer durch Schiffe, die die Flagge Griechenlands führen oder in Griechenland registriert sind, die für 2024 zugeteilte Quote erreicht.

(3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Griechenland für das Jahr 2024 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Rotem Thun im Atlantik, östlich von 45° W, und im Mittelmeer gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Griechenlands führen oder in Griechenland registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Insbesondere verboten sind das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.
([2]) Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2024

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Costas KADIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Nr.	32/TQ257
Mitgliedstaat	Griechenland
Bestand	BFT/AE45WM (einschließlich besonderer Bedingungen BFT/*641, BFT/*643, BFT/*8301, BFT/*8302, BFT/*8303F)
Art	Roter Thun (*Thunnus thynnus*)
Gebiet	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer
Datum der Schließung	7. November 2024